

TE Bvg Erkenntnis 2021/3/23 W195 2221135-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2021

Entscheidungsdatum

23.03.2021

Norm

AsylG 2005 §8 Abs1

B-VG Art133 Abs4

Spruch

W195 2221135-1/25E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , XXXX . Bangladesch, vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.06.2019, XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 05.08.2020 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde von XXXX betreffend Spruchpunkt II - VII wird stattgegeben und XXXX wird der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 02.01.2019 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen einer am Tag der Antragstellung vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgten

niederschriftlichen Erstbefragung gab der BF zu seinen Fluchtgründen an, dass er ursprünglich in Österreich studieren wollte. Er habe nicht die Absicht gehabt, in Österreich dauerhaft zu bleiben. Am 19.07.2017 habe er eine Christin geheiratet, ohne dass dies die Eltern erfuhren. Im Dezember 2017 hätten sie davon erfahren und diese Ehe nicht gutgeheißen. Es sei ihm auch von seiner Familie telefonisch gedroht worden. Seine Frau sei 2017 nach Ungarn zu ihrer kranken Mutter gegangen. Da sein Visum zwischenzeitig abgelaufen war, habe er sie ab und zu in Wien getroffen. In Wien habe er einige Bengalens kennen gelernt, welche der LGBT-Community angehören würden; er habe dann später eine sexuelle Beziehung zu ihnen gehabt. Mit seiner Ehefrau habe er im April 2018 darüber gesprochen und ihr gesagt, dass er nicht mehr mit ihr leben möchte und der BF mit einem Freund eine sexuelle Beziehung habe. Seine Familie, die die Situation erfahren habe, habe ihn daraufhin verstoßen.

Der BF legte dazu eine Heiratsurkunde des Standesamtes Wels vom 19.07.2017, XXXX , vor. Darin wird beurkundet, dass der BF XXXX , geboren am XXXX , geheiratet hat.

I.2. Am 24.01.2019 erfolgte die Einvernahme vor dem BFA.

Befragt zu seinen Familienverhältnissen bestätigte der BF die bei der Ersteinvernahme getätigten Aussagen. Verwandte oder Kinder habe er keine innerhalb Österreichs.

Seine Ehefrau würde in Ungarn leben, das letzte Mal, dass sie sich getroffen hätten, wäre im April 2018 gewesen, im Juni 2018 hätten sie zum letzten Mal – über eine Scheidung – gesprochen. Der BF möchte sich scheiden lassen, sei derzeit aber noch verheiratet.

2015 habe er sein Heimatland verlassen, um in Österreich zu studieren. Am 19.07.2017 habe er eine Christin geheiratet, deswegen sei seine Familie wütend auf ihn. Seitdem seine Familie erfahren habe, dass er homosexuell sei, habe sie ihn verstoßen.

Er habe schon mit 17 oder 18 Jahren körperlichen Kontakt zu einem Freund gehabt, dies aber unterdrückt. Im Februar 2018, als er öfters in Wien gewesen sei, habe er den ersten körperlichen Kontakt zu seinem Freund gehabt.

Befragt, warum für den BF keine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde, führte der BF aus, dass sein Vater ein hoher Beamter gewesen sei, der für den Geheimdienst arbeitete; deshalb würde er ihn finden.

Andere Fluchtgründe brachte der BF nicht vor.

Unterstützend zu seinem Vorbringen legte der BF einen „Bericht zum Coming-Out-Prozess“ von XXXX , von der Schweigepflicht entbundener Psychotherapeut des BF. Der Psychotherapeut führt in dem Schreiben aus, dass er selbst auch homosexuell sei und sein Lebenspartner im Vorstand der XXXX tätig sei. Der BF legte auch ein Bestätigungsschreiben der XXXX hinsichtlich Beratungstätigkeiten vor.

I.3. Am 08.03.2019 erfolgte die nächste Einvernahme des BF vor dem BFA.

Im Rahmen dieser Einvernahme wurde folgender Verfahrensablauf – zusammengefasst - dargestellt:

- ? Heimat verlassen am 20.04.2015
- ? Eingereist am 20.04.2015
- ? Visum D vom 10.04.2015 – 09.08.2015
- ? Erstaufenthaltsbewilligung für den Zweckumfang „Studierender“ von 08.11.2016 bis 07.11.2017
- ? Am 19.07.2017 Frau XXXX , geheiratet
- ? Verlängerungsantrag am 03.11.2017 eingebracht
- ? Am 03.07.2017 Aufforderung zur Vorlage einer Bestätigung vom Amt der XXXX ; dieser Aufforderung nicht gefolgt.
- ? Am 22.01.2018 neuerliche Aufforderung, eine Bestätigung vorzulegen
- ? Am 02.02.2018 langte ein ungenügendes Sammelzeugnis bei der Behörde ein
- ? Am 31.03.2018 Information über die vermutliche Abweisung des Antrages; keine Reaktion
- ? Am 18.04.2018 Abweisung des Antrages
- ? Am 22.10.2018 Sicherstellung des Reisepasses durch die Polizei

- ? Am 02.01.2019 Asylantrag
- ? Am 15.01.2019 Ladung zur asylrechtlichen Einvernahme
- ? Am 21.01.2019 Beratungsgespräch bzgl. „Ihrem Coming out“
- ? Am 24.01.2019 Einvernahme beim BFA

Zu seiner Ausbildung befragt gab der BF an, dass er in Bangladesch die Grundschule, sodann das College besucht habe; er sei danach vier Jahre lang auf die Universität in XXXX gegangen. Gearbeitet habe er noch nicht.

Er habe Eltern und zwei Schwestern sowie ca 10 Onkel und ca 15 Tanten. Er habe zu zwei weiter entfernten Verwandten, nämlich Cousinen, die in Saudi-Arabien und Dubai wohnen, Kontakt, aber nicht zu seiner Kernfamilie.

Der Vater habe ein Haus, eine Landwirtschaft und ein Geschäft; darüber hinaus bekäme er eine Pension von seinem früheren Arbeitgeber. Die finanzielle Situation der Familie sei „Mittelstand“. Der Vater habe ihn bis zum Zeitpunkt der Heirat mit € 1.000 monatlich unterstützt.

In Bangladesch habe er als 17-jähriger sexuellen Kontakt mit einem Freund gehabt, wöchentlich oder zumindest einmal pro Monat. Der BF kenne jedoch keine homosexuellen Männer in Bangladesch. Er kenne auch die LGBT Community in Bangladesch nicht.

Er sei Mitglied der XXXX . Er fürchte jedoch, dass „die Mitglieder der bengalischen Community hier in Österreich von mir Abstand nehmen würden. Das ist zumindest meine Vermutung. Dieses Gefühl hatte ich ihn Wien. Deshalb lebe ich jetzt in Wels. In Wien gibt es eine große Community, die erfährt so etwas schneller, in Wels habe ich dieses Problem nicht“. Er habe zwar Freunde in Österreich, aber er unterhalte keine sexuellen Kontakte mit ihnen.

Befragt, ob es aus Sicht des BF Gründe gäbe, die gegen eine Ausweisung sprechen bzw. ob der BF familiäre Interessen in Österreich habe, antwortete er mit einem klaren „Nein.“

Er habe keine Beziehung in Österreich, keine Verwandten. Er habe in Österreich keine Freunde bzw. Bekannte. Er möchte wieder studieren (Rechtswissenschaften). Er bekäme Unterstützung von den beiden Cousinen. Einer Beschäftigung gehe er nicht nach; er habe im Zeitraum März 2016 bis August 2017 mit einer Arbeitsbewilligung eine Beschäftigung als Küchenhilfe und als Zusteller für den „XXXX“ gearbeitet.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.06.2019, wies das BFA den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 wurde dem BF nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Darüber hinaus wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.) und ausgesprochen, dass gemäß § 55 Abs. 1–3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 53 Absatz 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG wurde ein befristetes Einreiseverbot von drei Jahren erlassen (Spruchpunkt VII).

Die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich des Status eines Asylberechtigten begründete das BFA im Wesentlichen damit, dass der BF keinerlei Glaubwürdigkeit erlangt habe. Er behauptete, homosexuell zu sein, habe aber in Österreich eine Ungarin geheiratet, welche wieder zurück nach Ungarn gegangen sei (mit unterschiedlichen Datumsangaben). Er wolle sich seit Anfang 2018 scheiden lassen, habe aber bisher keinerlei Veranlassungen dazu getroffen.

Seine Einreise sei ursprünglich mit einem Studentenvisum erfolgt, welches am 18.04.2018 nicht verlängert worden sei mangels Studienerfolges.

Erst nach Abnahme des Reisepasses sei der Asylantrag erfolgt. Nachdem die Ladung zur Einvernahme erfolgte habe der BF „Dokumente“ vorgelegt, die seine Homosexualität bestätigen sollten, jedoch bezieht sich keines dieser Dokumente auf eine Beratung vor dem Zeitpunkt der Ladung zur Einvernahme. Daher sehe die Behörde darin den Versuch des BF, sich einen zusätzlichen Fluchtgrund zuzulegen. Es sei nämlich zu erwarten gewesen, dass der BF schon Ende 2017 oder Anfang 2018, als die Trennung von seiner Ehefrau wegen seiner behaupteten Homosexualität Thema

war, sich eine entsprechende Beratung bei dem Psychotherapeuten, der XXXX oder von XXXX zugewandt hätte. Dies sei aber nicht erfolgt. Ein weiteres Indiz dafür sei gewesen, dass der BF keine einschlägigen Lokale in XXXX oder XXXX benennen konnte. Es sei unglaublich, dass der BF keinerlei Kontakt zu Gleichgesinnten gesucht habe.

Der BF habe weiters seinem Cousin Anfang 2018 von seiner Homosexualität erzählt und habe der Vater des BF diesen telefonisch im Juni 2018 „verstoßen“ und mit dem Umbringen gedroht. Der BF habe jedoch erst Anfang 2019 einen Asylantrag gestellt. Es sei vollkommen unverständlich, dass der BF mehr als ein halbes Jahr zugewartet habe, um einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, sondern würde dies regelmäßig deutlich schneller erfolgen, wenn tatsächlich ein Fluchtgrund bestünde. Die behauptete vorliegende Bedrohung sei somit nicht glaubwürdig.

Die Behörde gehe davon nicht davon aus, dass der BF homosexuell sei. Darüber hinaus bestünde eine innerstaatliche Fluchtalternative. Da der BF auch gesund sei und eine Ausbildung habe, könne er in Bangladesch arbeiten. Besondere Integrationsschritte in Österreich habe er nicht gesetzt.

Der BF habe eine Verfolgung in Bangladesch nicht glaubhaft machen können, weswegen dem BF nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt zu werden, drohe. Unter Berücksichtigung der individuellen (persönlichen) Umstände des BF sei nicht davon auszugehen, dass der BF im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland in eine ausweglose Situation gerate, weswegen auch keine Anhaltspunkte für die Gewährung subsidiären Schutzes vorliegen würden. Ebenso wenig lägen Anhaltspunkte für die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ vor und zudem würden die öffentlichen Interessen an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens gegenüber den privaten Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen, weswegen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen sei. Die Abschiebung des BF sei als zulässig zu bewerten. Das befristete Einreiseverbot gründe sich darauf, dass der BF nicht den Besitz von Mittel zu seinem Unterhalt vorweisen konnte. Da der BF seinen Aufenthaltstitel „Studierender“ mangels Studienerfolges verloren habe, keiner Beschäftigung nachgegangen sei und sich nur mit der gelegentlichen Unterstützung von zwei Cousinen, welche im Ausland leben, erhalten könne, sei das befristete Einreiseverbot gerechtfertigt.

I.5. Mit Schriftsatz vom 03.07.2019 wurde dieser Bescheid des BFA seitens des – durch die XXXX gem GmbH vertretenen – BF zur Gänze angefochten.

Neben der kurzen Wiedergabe des bisherigen Verfahrensverlaufes und der behaupteten Fluchtgründe wurde dabei zusammengefasst begründend ausgeführt, dass es nachvollziehbar sei, dass der BF sich erst „im Sinne einer Vorbereitung“ nach Erhalt der Ladung zur Einvernahme beim BFA um Kontakte zur XXXX und XXXX bemüht habe.

Der Zeitraum von über sechs Monaten zwischen Telefonat mit dem Vater und der Antragstellung auf internationalen Schutz liege darin begründet, dass der BF den ablehnenden Bewilligungsbescheid bekämpft habe und wegen der Erfolglosigkeit dieses Rechtsmittels erst danach den Asylantrag gestellt habe.

Zum Beweis der Homosexualität des BF werde die zeugenschaftliche Einvernahme von XXXX , beantragt.

Darüber hinaus legte der BF eine Anmeldung zum Deutschkurs B1 vom 01.07.2019, eine Gewerbebestätigung (freies Gewerbe Güterbeförderung bis 3,5 t vom 06.05.2019) sowie zwei Rechnungen (über 1.300 € für den Zeitraum 06/2019 sowie 1.050 € für den Zeitraum 05/2019) vor.

Es wurden die Anträge gestellt, den Bescheid zu beheben und dem BF Asyl bzw. subsidiären Schutz zu gewähren, in eventu, den Bescheid zu beheben und zur Verfahrensergänzung an die erste Instanz zurückzuverweisen, in eventu, dem BF einen Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung Plus“ zu erteilen sowie eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

I.6. Mit Schreiben vom 09.07.2019 legte das BFA die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.7. Eine für ursprünglich 29.06.2020 ausgeschriebene mündliche Verhandlung wurde wegen akuten Zahnschmerzen des BF kurzfristig vertagt.

Mit der Ladung zur neuerlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde dem BF das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation (Stand April 2020) zu Bangladesch zur allfälligen Stellungnahme bis längstens im Rahmen der für den 05.08.2020 angesetzten mündlichen Beschwerdeverhandlung, übermittelt.

I.8. Am 05.08.2020 führte das Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Bengali und des ausgewiesenen Rechtsberaters des BF eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, im Zuge derer der BF ausführlich u.a. zu seinen Fluchtgründen, seinen Rückkehrbefürchtungen, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensverhältnissen in Österreich befragt wurde.

In dieser Verhandlung übergab der Vertreter für den BF eine Gewerbeberechtigung (Güterbeförderung). Weiters wurde ein Zeugnis zur Integrationsprüfung (B1) sowie ein „Bericht zum Coming-out-prozess“, eine Mitgliederbestätigung der XXXX und Bilder zur Teilnahme an der „Pride 2019“ vorgelegt.

Hinsichtlich seines Gesundheitszustandes gab der BF an, dass er keine Probleme habe, bzw. wurde eine lebensbedrohliche Erkrankung vom BF nicht angeführt.

Zu seinem Familienstatus bemerkte der BF, dass er verheiratet sei, seine Ehefrau stamme aus Ungarn und lebe derzeit vermutlich in den Niederlanden. Er wolle sich seit Anfang 2018 scheiden lassen, habe dazu aber noch keinerlei Veranlassungen getroffen.

Zu seiner Familie in Bangladesch habe über seine jüngere Schwester Kontakt, wenn auch selten. Mit seinem Vater habe er keinen Kontakt, wegen der Heirat einer Christin und wegen seiner behaupteten Homosexualität. Weiters habe er Kontakt zu zwei Cousinen, welche in Saudi-Arabien bzw Dubai wohnen würden.

Er würde derzeit von seiner selbständigen Arbeit in der Güterbeförderung leben; damit würde er ca. € 1.300 netto verdienen.

Der BF gab an, dass er gute Freunde habe, die aus Bangladesch stammen. Er sei Mitglied bei der XXXX , lebe aber in XXXX . Sein Psychotherapeut, der nach eigenen Angaben auch homosexuell sei, habe ihm die „XXXX empfohlen und er habe sich mit gleichgesinnten Freunden getroffen.

Er habe einen „homosexuellen Partner“, der in XXXX , lebe. Dieser könne bezeugen, dass er homosexuell sei.

Festgestellt werden konnte, dass sich der BF gut in der deutschen Sprache unterhalten konnte.

Er sei ursprünglich mit einem Studentenvisum im Jahr 2015 nach Österreich gekommen, habe jedoch die erforderliche Deutschprüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert, sodass sein Visum nicht verlängert wurde; er habe sodann einen Asylantrag gestellt. Eine Fachprüfung auf der Universität habe er nicht abgelegt.

Zu seinen Asylgründen befragt, gab der BF an, dass er „mit 17, 18“ Jahren die ersten homosexuellen Erfahrungen mit einem Freund gemacht habe, dies für die Dauer von „2, 3“ Jahren. Er habe darüber mit niemandem gesprochen, auch nicht innerhalb der Familie. Sie hätten in dieser Zeit „nicht sehr oft, wenige Male“, sexuellen Kontakt gehabt. Der BF führte zu diesem Verhältnis aus: „Das, was ich mit ihm hatte, gefiel mir und ich hatte ein gutes Gefühl.“ Sein Freund sei dann nach Südafrika gegangen, Kontakt habe er keinen mehr. Einen anderen homosexuellen Kontakt oder Beziehung in Bangladesch habe er nicht gehabt, es gäbe dafür auch keine „Internetseite“ oder App (BVwG VS S 15).

Überraschenderweise fügte der BF von sich aus noch hinzu: „Ich hatte danach auch nie eine Beziehung mit einer Frau und auch davor hatte ich keine Beziehung mit einer Frau“ (BVwG VS S 14). Damit widersprach sich der BF, der in der gleichen Verhandlung angab, dass er „schon vor der Eheschließung“ mit seiner späteren Ehefrau „einige Male“ sexuellen Kontakt hatte (BVwG VS S 16). Dieser sexuelle Kontakt „passierte“, aber der BF hätte „darin kein großes Interesse gefunden.“ Er habe seine spätere Ehefrau ca 13 Monate lang gekannt, bevor sie geheiratet haben. Es sei für ihn nicht „ganz deutlich“ gewesen, ob er homosexuell sei. Er habe jedoch seine spätere Ehefrau nicht mit der Thematik konfrontiert (BVwG VS S 7), und halte dies auch nicht für einen fairen Zugang. Aber der BF „wollte ein normales Leben leben.“ Man, konkret „seine Familie“, wollte ihn im Heimatland zwingen, zu heiraten, aber dies wollte er nicht. Er habe deshalb hier geheiratet, eine Christin, wobei er sich bewusst gewesen sei, dass dadurch Konflikte mit seinem Vater drohten, welcher auch prompt die finanziellen Unterstützungen einstellte.

Hinsichtlich einer – geplanten – Scheidung habe der BF keine weiteren Schritte gesetzt; seine Ehefrau habe die Scheidung verlangt, aber seit 2018 habe der BF keine Aktivitäten gesetzt. Er sei deshalb noch immer verheiratet, habe aber zu seiner Ehefrau nur indirekt über ihren Cousin sporadischen Kontakt.

Gefragt, ob er wegen seiner Homosexualität in Bangladesch verfolgt wurde, meinte der BF, er habe dies nicht bekannt gemacht; hätte er es bekannt gemacht, wäre er Opfer einer Verfolgung. Er habe dies „mehr oder weniger“ mitbekommen, wie man verfolgt werde, und er habe, allerdings erst nachdem er nach Österreich gekommen sei,

„erfahren, dass man sogar ermordet wird“.

Abschließend wurde noch auf den Länderbericht eingegangen und auf die Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie. Die engagierte Vertreterin des BF reichte ergänzend eine ACCORD-Anfragebeantwortung vom 20.02.2020 ein, welcher – zusammengefasst – entnommen werden kann:

Das vorliegende Dokument beruhe auf einer zeitlich begrenzten Recherche in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Expertenauskünften. Es sei dies auch keine Meinung zum Inhalt eines Asylansuchens. Es werde empfohlen, die Dokumente im Original durchzusehen.

Der erste Teil der Antwort beziehe sich auf eine Auskunft von ACCORD vom 30. Mai 2018.

Das US Department of State (USDOS) habe im Jahresbericht zur Menschenrechtslage 2018 zu Bangladesch geschrieben, dass nach dem bengalischen Strafgesetz sexuelle Aktivitäten zwischen Angehörigen des gleichen Geschlechts verboten seien, die Regierung dieses Gesetzes aber nicht aktiv umsetze.

LGBTI-Gruppen würden berichten, dass die Regierung das Gesetz aufgrund von gesellschaftlichem Druck beibehalte.

In einem Zeitungsartikel der Dhaka Tribune (englischsprachige Tageszeitung mit Sitz in Dhaka) aus Mai 2018 werde berichtet, dass die Regierung Bangladeschs verschiedene Empfehlungen des UN-Menschenrechtsbeirates zurückgewiesen habe, darunter die Sicherstellung von Rechten der LGBT-Communities. Der Artikel berufe sich auf einen anonymen Regierungsvertreter, welcher meinte, dass die Gesellschaft Bangladeschs für diesen Schritt nicht bereit sei.

Bangladesch habe Empfehlungen von LGBTI-Rechten zurückgewiesen, weil dies eine religiöse, soziale, kulturelle, moralische und ethische Angelegenheit sei. Man berücksichtige dabei die Ansichten, Bestrebungen, Empfindungen und religiösen Überzeugungen der Mehrheit der Bevölkerung. Die Regierung habe sich dazu verpflichtet, die Rechte aller Bürger zu wahren. Sie sähe keine Notwendigkeit, neue Rechte zu schaffen, welche nicht allgemein als Rechte anerkannt seien.

Weiters beschäftigte sich das vorgelegte Dokument mit dem Mord an einem LGBT-Aktivisten und seinem Freund im Jahr 2016.

In einem australischen Länderinformationsbericht aus 2019 werde festgehalten, dass die Polizei Art. 377 ausnütze, um Gelder zu erpressen.

Weiters wird ein Vorfall aus Mai 2017 thematisiert, bei dem eine Spezialeinheit der Polizei eine Razzia bei einer lokalen LGBT-Gemeinschaft durchgeführt habe und 28 Personen festgenommen und geschlagen habe.

Beschrieben wird, dass USDOS im Jahresbericht zur Menschenrechtslage 2018 feststellte, dass Bangladesch von NGO bestimmte Auflagen zur Registrierung verlange; einige NGO würden von Geheimdienstagenturen beobachtet werden.

Freedom House beschreibe 2019, dass gesellschaftliche Diskriminierung Homosexueller in Bangladesch weiterhin die Norm sei.

Der UN-Ausschuss gegen Folter habe sich im Bericht 2019 über Gewalt gegen LGBTI-Personen besorgt gezeigt.

Das East Asia Forum habe im März 2018 in einem Artikel zur Lage von LGBT-Personen das Erstarken der Erneuerungsbewegung des islamischen Fundamentalismus beschrieben. Im Jahr 2015 sei ein säkularer Blogger und Autor eines Buches über Homosexualität von Extremisten ermordet worden. Weiters wurde auf die oben beschriebene Ermordung eines LGBT-Aktivisten 2016 eingegangen.

Human Rights Watch schreibe im Jänner 2019, dass sexuelle und Gender-Minderheiten wegen einem Klima der Straffreiheit für Angriffe auf Minderheiten durch extremistische religiöse Gruppen um ihre Sicherheit fürchten würden.

Zitiert wurde weiters ein DFAT Bericht aus 2015, dass die Organisatoren der geplanten Regenbogenparade 2016 eine Reihe von Morddrohungen erhalten habe und die Polizei sich geweigert habe, für ihre Sicherheit zu sorgen und vier von ihnen verhaftet habe.

Das East Asia Forum berichte in einem Artikel März 2018, dass es in Bangladesch keine Antidiskriminierungsgesetze gäbe, welche auf LGBT-Personen anwendbar seien.

DFAT hätte 2019 veröffentlicht, dass es in der Praxis für beide Geschlechter äußerst schwierig sei, in einer öffentlich gemachten homosexuellen Beziehung zu leben.

USDOS berichte im März 2019, dass es gegenüber LGBTI-Gruppen Diskriminierung in den Bereichen Anstellung, Berufstätigkeit, Wohnen, Zugang zu staatlichen Dienstleistungen gäbe.

Das Human Rights Forum Bangladesch habe 2019 Zahlen an den UNO-Ausschuss gegen Folter eingereicht, basierend auf den Arbeiten der Bandhu Welfare Society. Demnach hätte diese Organisation im Zeitraum 2013 bis 2018 insgesamt 2391 Beschwerden wegen Misshandlungen/Schikanen, häuslicher Gewalt, Eigentumsstreitigkeiten und Diskriminierung von LGBT-Personen (durchschnittlich unter 400 pro Jahr) erhalten.

In einem Bericht vom März 2015 hätten die Boys of Bangladesch (BoB) eine Umfrage unter LGBT Personen durchgeführt. Demnach hätten über 50 % der 571 UmfrageteilnehmerInnen angegeben, dass sie in andauernder Furcht leben würden, dass ihre sexuelle Orientierung aufgedeckt werde. Bedrängung, Depression und soziale Isolation seien die Folge. Allerdings, so die Herausgeber der Studie, seien die Ergebnisse nicht repräsentativ in Folge der angewendeten Methodologie.

Es gäbe Unterschiede zwischen der Situation homosexueller Männer in Großstädten und in ländlichen Gebieten. In ländlichen Gebieten würden mehr heterosexuelle Eheschließungen erfolgen, auch mit homosexuellen Partnern, als in der Stadt. Eine Vertreterin der BoB habe gegenüber einer fact finding mission des britischen Innenministeriums im Mai 2017 gesagt, dass sie als homosexuelle Männer oder Frauen nicht offen leben könnte.

2018 habe das East Asia Forum über die Auswirkungen eines verstärkten Islambewusstseins im Jahr 2014 und 2015 gehabt habe, berichtet.

DFAT weise im Länderinformationsbericht darauf hin, dass sich die Lage der LGBTI-Personen von den Hirjas (Männer, die als Frauen leben) unterscheide und dies nicht verwechselt werden dürfe.

Im Anhang zu diesem vorgelegten Dokument findet sich eine umfangreiche Quellenangabe, zumeist Artikel aus dem Internet.

Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Fluchtgeschehen des BF und den Artikeln wurde nicht hergestellt.

Der BF merkte am Ende der Verhandlung an, dass er viel über sein Leben nachdenke und immer in Sorge sei, wie sein Leben weitergeführt werde. Gäbe es eine Möglichkeit, dass er zurück in sein Heimatland gehe, würde er dies natürlich tun, aber dies sei für ihn ausgeschlossen, weil sein Leben in Gefahr sei. Der BF „möchte einfach ein schönes Leben hier in Österreich für mich gestalten“. Er möchte einfach nur leben können und hier die Gesetze befolgen und ein ordentliches Leben führen können. „Das war's, sonst nichts“, waren die Schlussworte des BF.

I.9. Am 29.09.2020 erging das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes zu XXXX , mit welchem die Beschwerde vollinhaltlich abgewiesen wurde.

I.9. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde der Beschwerde gegen diese Entscheidung des BVwG insoferne Folge gegeben, als die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch, gegen die Nichteilung eines Aufenthaltsstittels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, gegen die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung, gegen die Festsetzung einer zweiwöchigen Frist für die freiwillige Ausreise und gegen das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot wegen Verletzung des Rechtes der Gleichbehandlung von Fremden aufgehoben wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:

II.1.1. Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Der volljährige BF ist Staatsangehöriger von Bangladesch und der Volksgruppe der Bengalen sowie der sunnitischen Glaubengemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist Bengali.

Der BF ist in Bangladesch geboren. Er hat in seinem Heimatland für zehn Jahre die Grundschule besucht, zwei Jahre AHS und hat an einer Universität studiert. Vor seiner Ausreise aus Bangladesch hat der BF nicht gearbeitet. Der BF wollte in Österreich „Rechtswissenschaften“ studieren.

Der BF ist 2015 mittels Studentenvisum nach Österreich gekommen. Dieses wurde mangels Studienerfolges nicht verlängert, der BF hat keine einzige Fachprüfung abgelegt.

Der BF ist seit 2017 mit einer Ungarin, die Christin ist, verheiratet. Seine Ehefrau ist derzeit angeblich in den Niederlanden aufhältig. Schritte zu einer Scheidung wurden von Seiten des BF nicht gesetzt, obwohl die Ehepartner seit 2018 darüber gesprochen haben.

Die meisten Personen aus der (Groß-)Familie des BF hält sich in Bangladesch auf, allerdings behauptet der BF, dass er keinen (BFA) bzw wenig (BVwG) Kontakt zu seiner Familie habe. Er habe lediglich Kontakt zu seiner jüngeren Schwester und zwei Cousinen, wobei eine in Saudi-Arabien und eine in Dubai wohne und beide ihn gelegentlich unterstützen.

Der BF hat ein B1-Zertifikat erworben. Der BF verfügt über gute Deutschkenntnisse und kann sich verständlich ausdrücken. Er ist strafrechtlich unbescholtene.

Der BF leidet an keiner lebensbedrohlichen Erkrankung.

Er geht aktuell einer gewerblichen Beschäftigung nach und erwirtschaftet mit Güterbeförderung monatlich ein Nettoeinkommen von € 1.200 bis 1.300,- (BVwG).

In Österreich ist der BF Mitglied der XXXX . Er engagierte sich während seines bisherigen Aufenthaltes nicht ehrenamtlich.

I.1.2. Zum Fluchtvorbringen des BF:

Es wird festgestellt, dass der BF homosexuell ist.

Festgestellt wird, dass dem BF auf Grund seiner behaupteten sexuellen Orientierung im Fall der Rückkehr nach Bangladesch eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung droht.

II.1.3. Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch:

SOGI - Sexuelle Orientierung und Genderidentität

Homosexuelle Handlungen sind illegal und können nach § 377 des „Bangladesh Penal Code, 1860“ (BPC) mit lebenslangen Freiheitsentzug (ILGA 3.2019), mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren, inklusive der Möglichkeit einer Geldstrafe bestraft werden (ILGA 3.2019; vgl. AA 27.7.2019). Das Gesetz wird nicht aktiv angewandt. Gerichtsverfahren oder Verurteilungen von Homosexuellen sind nicht bekannt (ÖB 8.2019). Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft (Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersex) berichteten, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren (USDOS 11.3.2020; vgl. AA 27.7.2019).

Homosexualität ist gesellschaftlich absolut verpönt und wird von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt werden, haben sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in Einzelfällen auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen (ÖB 8.2019; vgl. HRW 14.1.2020). Jedes Jahr wird über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet (FH 2020). Bei einem durch das Human Rights Forum Bangladesh (HRFB) eingereichten Bericht beim UN-Ausschuss gegen Folter vom 29.6.2019 wurden für den Zeitraum 2013 bis 2018 insgesamt 434 Beschwerden wegen schikanöser Behandlungen oder Misshandlungen angeführt. Davon betrafen 294 Fälle Angriffe gegen Angehörige sexueller Minderheiten (HRFB 22.6.2019).

Eine besondere Rolle kommt dem „dritten Geschlecht“ zu, den sogenannten „Hijras“, Eunuchen und Personen mit unterentwickelten oder missgebildeten Geschlechtsorganen. Diese Gruppe ist aufgrund einer langen Tradition auf dem indischen Subkontinent im Bewusstsein der Gesellschaft präsent und quasi etabliert. Dieser Umstand schützt sie jedoch nicht vor Übergriffen und massiver gesellschaftlicher Diskriminierung (AA 27.7.2019), auch wenn viele Hijras in klar definierten und organisierten Gemeinschaften leben, die sich seit Generationen erhalten haben. Obwohl sie eine anerkannte Rolle in der Gesellschaft Bangladeschs innehaben, bleiben sie trotzdem marginalisiert (DFAT 22.8.2019). Die Regierung verabsäumte es, den Schutz der Rechte von Hijras ordnungsgemäß durchzusetzen (HRW 14.1.2020).

LGBT-Organisationen, insbesondere für Lesben, sind selten (USDOS 11.3.2020). Es gibt keine NGO für sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität in Bangladesch, dafür aber NGOs wie „Boys of Bangladesh“, die „Bhandu Social Welfare Society“ und online Gemeinschaften wie „Roopbaan“, das lesbische Netzwerk „Shambhab“ und „Vivid Rainbow“ (ILGA 3.2019).

Quellen:

AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (22.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2014277/Deutschland__Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%B6ber_die_asyl-und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2019%29%2C_22.07.2019.pdf, Zugriff 19.3.2020

DFAT – Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade (22.8.2019): DFAT Country Information Report Bangladesh, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2016264/country-information-report-bangladesh.pdf>, Zugriff 6.4.2020

FH – Freedom House (2020): Freedom in the World 2020 – Bangladesh, <https://freedomhouse.org/country/bangladesh/freedom-world/2020>, Zugriff 1.4.2020

HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 1.4.2020

HRFB - Human Rights Forum Bangladesh (22.6.2019): veröffentlicht von CAT – UN Committee Against Torture: Stakeholders' Submission to the United Nations Committee against Torture, https://www.ecoi.net/en/file/local/2014744/INT_CAT_CSS_BGD_35310_E.docx, Zugriff 6.4.2020

ILGA – International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (3.2019): State Sponsored Homophobia 2019 (Autor: Mendos, Lucas Ramon), https://www.ecoi.net/en/file/local/2004824/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2019.pdf, Zugriff 6.4.2020

ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi (8.2019): Asyländerbericht Bangladesch

USDOS – US Department of State (11.3.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026382.html>, Zugriff 26.3.2020

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Hinsichtlich der Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des BF sowie zu seiner Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit und seiner Muttersprache wird den bereits im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen des BFA gefolgt, an denen sich im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Zweifel ergeben haben, zumal diese Feststellungen, die auf den im Verfahren vor dem BFA getätigten eigenen Angaben des BF gründen, im vorliegenden Beschwerdeschriftsatz auch nicht beanstandet wurden.

Die Identität des BF konnte – in Folge früher vorhandener geeigneter Identitätsnachweise – seitens des BVwG festgestellt werden. Die Feststellungen zur Herkunft des BF (geboren in Bangladesch), seiner absolvierten Ausbildung, seinem Familienstand und seinen in Bangladesch aufhältigen Familienangehörigen legte ebenso bereits das BFA dem angefochtenen Bescheid zu Grunde, diese decken sich mit dem vom BF im Verfahren mehrfach übereinstimmend getätigten Angaben und wurden im Beschwerdeschriftsatz nicht bestritten.

Die im Jahr 2015 erfolgte legale Einreise des BF ist aktenkundig. Dass der BF nunmehr einen Gewerbeschein hat und er strafrechtlich unbescholtan ist, geht aus einer Einsichtnahme in die österreichischen amtlichen Register (Grundversorgungs-Informationssystem, Fremdeninformationssystem, Zentrales Melderegister, Strafregister, GISA) hervor.

Die Vereinsmitgliedschaften gab der BF selbst bereits vor der Behörde zu Protokoll. Dass der BF über private Anknüpfungspunkte in Österreich in nennenswertem Ausmaß – über seine mittlerweile eher geringen Aktivitäten bei XXXX hinausgehend - verfügt, war seinen diesbezüglich getätigten Angaben nicht zu entnehmen. Der BF behauptet einen gelegentlichen sexuellen Kontakt mit einem Freund, der in Deutschland lebt, zu haben.

Auch dem Beschwerdeschriftsatz lassen sich darüber hinausgehenden, substantiierten Ausführungen dahingehend entnehmen; er beschränkt sich auf die Behauptung, dass der BF im Bundesgebiet gut integriert wäre. Ebenso wurden im Laufe des Verfahrens keine weiteren Stellungnahmen abgegeben bzw. Unterlagen vorgelegt, aus denen anderes hervorgehen würde und sind die Ausführungen der belangten Behörde, wonach der BF im Bundesgebiet über keine relevanten privaten Anknüpfungspunkte verfügt nicht zu beanstanden.

Dass der BF am sozialen bzw. kulturellen Leben in Österreich teilnimmt, konnte mangels diesbezüglicher Angaben des BF bzw. der Vorlage von entsprechenden Unterlagen jedenfalls nicht festgestellt werden; seine gelegentlichen Aktivitäten im sexuellen Bereich sind wohl nicht als umfassende Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in Österreich zu verstehen.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des BF gründen auf seinen Aussagen. Eine lebensbedrohliche Krankheit wurde nicht geltend gemacht.

II.2.2. Die Feststellungen hinsichtlich der Homosexualität des BF ergeben sich im Zusammenshau mit dem Vorbringen des BF, homosexuell zu sein, seine Aktivitäten bei XXXX und seinem - als Zeugen namhaft gemachten - homosexuellen Freund, der in Deutschland lebt, sowie unter Berücksichtigung der Begründung und der Ausführungen im Erkenntnis des VfGH vom 10.03.2021, E 3937/2020-12.

Zwar haben sich durch die geschilderten Ereignisse an der sexuellen Orientierung des BF im Verfahren in Folge von Widersprüchen, insbesondere seiner aufrechten Ehe mit einer Ungarin, Zweifel ergeben, aber es ist dem BFA nicht gelungen, die homosexuelle Orientierung des BF im Verfahren zu widerlegen, nicht zuletzt auch in Folge der Abwesenheit des BFA bei der Verhandlung vor dem BVwG.

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung konnte, insbesondere durch die Aussage des BF, dass er homosexuell sei, dies nicht falsifiziert werden.

Laut den Länderfeststellungen wird § 377 Strafgesetzbuch von Bangladesch zwar nicht aktiv angewandt, es aber als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen zu schikanieren. Ein offenes Bekenntnis zur Homosexualität ist in Bangladesch gesellschaftlich unmöglich und führt einerseits zur Ausgrenzung durch die dortige Gesellschaft und gesellschaftlichen Diskriminierungen. Jedes Jahr wird über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet. Dem BF, welcher Diskriminierungshandlungen im Falle seiner Rückkehr erwartet, droht daher in Bangladesch aufgrund seiner sexuellen Orientierung eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung.

II.2.3. Die getroffenen Feststellungen zum Herkunftsstaat stützen sich auf das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Bangladesch und die darin angeführten Quellen. Das Länderinformationsblatt zu Bangladesch wurde dem Rechtsvertreter des BF vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht. In den angeführten Länderfeststellungen wird eine Vielzahl von Berichten verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen zusammengefasst, die ein ausgewogenes Bild betreffend die allgemeine Situation in Bangladesch zeigen. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, zumal die Länderinformationen seitens des vertretenen BF unbestritten geblieben sind.

Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich die Umstände unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation bisher nicht (wesentlich) geändert haben.

II.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBL. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBL. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG,BGBL. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden

in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

§ 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 BFA-VG bestimmen, dass §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 FPG und § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. Somit ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

II.3.2. Zu A)

II.3.2.1. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II bis VII. des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird (Z 1), oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Z 2), der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden.

Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG 2005 sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 11 offen steht.

Ist ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Abs. 1 oder aus den Gründen des Abs. 3 oder 6 abzuweisen, so hat gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 vorliegt. Diesfalls ist die Abweisung mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzerkennen ist.

Somit ist vorerst zu klären, ob im Falle der Rückführung des Fremden in seinen Herkunftsstaat Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter), das Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe oder das Protokoll Nr. 13 zur EMRK über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe verletzt werden würde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger, noch zum Refoulementsenschutz nach der vorigen Rechtslage ergangenen, aber weiterhin gültigen Rechtsprechung erkannt, dass der Antragsteller das Bestehen einer solchen Bedrohung glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffende und durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerte Angaben darzutun ist (VwGH 23.02.1995, 95/18/0049; 05.04.1995, 95/18/0530; 04.04.1997, 95/18/1127; 26.06.1997, 95/18/1291; 02.08.2000, 98/21/0461). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, 93/18/0214).

Die Anforderungen an die Schutzwiligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.01.2001, 2001/20/0011).

Unter „realer Gefahr“ ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen („a sufficiently real risk“) im Zielstaat zu verstehen (VwGH 19.02.2004, 99/20/0573; auch ErläutRV 952 BlgNR 22. GP zu § 8 AsylG 2005). Die reale Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen und die drohende Maßnahme muss von einer bestimmten Intensität sein und ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK zu gelangen (VwGH 26.06.1997, 95/21/0294; 25.01.2001, 2000/20/0438; 30.05.2001, 97/21/0560).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird – auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören – der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen. Die Ansicht, eine Benachteiligung, die alle Bewohner des Staates in gleicher Weise zu erdulden hätten, könnte nicht als Bedrohung im Sinne des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 gewertet werden, trifft nicht zu (VwGH 25.11.1999, 99/20/0465; 08.06.2000, 99/20/0203; 17.09.2008, 2008/23/0588). Selbst wenn infolge von Bürgerkriegsverhältnissen letztlich offenbliebe, ob überhaupt noch eine Staatsgewalt bestünde, bliebe als Gegenstand der Entscheidung nach § 8 Abs. 1 AsylG 2005 die Frage, ob stichhaltige Gründe für eine Gefährdung des Fremden in diesem Sinne vorliegen (vgl. VwGH 08.06.2000, 99/20/0203).

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (vgl. VwGH 27.02.2001, 98/21/0427; 20.06.2002, 2002/18/0028; siehe dazu vor allem auch EGMR 20.07.2010, N. gg. Schweden, Zl. 23505/09, Rz 52 ff.; 13.10.2011, Husseini gg. Schweden, Zl. 10611/09, Rz 81ff.).

Bei außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegenden Gegebenheiten im Herkunftsstaat kann nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) die Außerlandesschaffung eines Fremden nur dann eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, wenn im konkreten Fall außergewöhnliche Umstände („exceptional circumstances“) vorliegen (EGMR 02.05.1997, D. gg. Vereinigtes Königreich, Zl. 30240/96; 06.02.2001, Bensaid, Zl. 44599/98; vgl. auch VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443). Unter „außergewöhnlichen Umständen“ können auch lebensbedrohende Ereignisse (z.B. Fehlen einer unbedingt erforderlichen medizinischen Behandlung bei unmittelbar lebensbedrohlicher Erkrankung) ein Abschiebungshindernis im Sinne des Art. 3 EMRK iVm. § 8 Abs. 1 AsylG 2005 bilden, die von den Behörden des Herkunftsstaates nicht zu vertreten sind (EGMR 02.05.1997, D. gg. Vereinigtes Königreich; vgl. VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443; 13.11.2001, 2000/01/0453; 09.07.2002, 2001/01/0164; 16.07.2003, 2003/01/0059). Nach Ansicht des VwGH ist am Maßstab der Entscheidungen des EGMR zu Art. 3 EMRK für die Beantwortung der Frage, ob die Abschiebung eines Fremden eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt, unter anderem zu klären, welche Auswirkungen physischer und psychischer Art auf den Gesundheitszustand des Fremden als reale Gefahr („real risk“) – die bloße Möglichkeit genügt nicht – damit verbunden wären (VwGH 23.09.2004, 2001/21/0137).

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 im vorliegenden Fall – unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VfGH vom 10.03.2021, E 3937/2020-12, gegeben sind.

Dass der BF als homosexueller Mann im Fall der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein könnte, ergibt sich aus dem Länderbericht.

Somit bestehen in der Person des BF begründete Rückkehrhindernisse.

Auf Grund der dargelegten Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat erübrigts sich eine weitere Prüfung.

Durch eine Rückführung in den Herkunftsstaat würde der BF somit in Rechten nach Art. 2 und 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 idgF, oder ihren relevanten Zusatzprotokollen Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe,BGBl. Nr. 138/1985 idgF, und Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe,BGBl. III Nr. 22/2005 idgF, verletzt werden. Es droht ihm im Herkunftsstaat ein reales Risiko einer Verletzung der oben genannten von der EMRK gewährleisteten Rechte.

Es waren somit die Spruchpunkte II bis VII des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufzuheben und dem BF subsidiärer Schutz zuzuerkennen.

II.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten des angefochtenen Bescheides ausführlich wiedergegeben.

Schlagworte

Homosexualität Rechtsanschauung des VfGH staatliche Verfolgung subsidiärer Schutz unmenschliche Behandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W195.2221135.1.00

Im RIS seit

25.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at